jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/6 6Ob636/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1988

Norm

NTG §13 Abs2

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 13 Abs 2 NTG ist dahin zu verstehen, daß der Notar eine Urkunde zurückbehalten darf, wenn die für die Verfassung oder Erwirkung dieser Urkunde aufgelaufenen Gebühren nicht bezahlt sind. Ein Recht, Urkunden zurückzuhalten, bis die für andere Tätigkeiten aufgelaufenen Gebühren beglichen sind, steht dem Notar hingegen nicht zu.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 636/88
  Entscheidungstext OGH 06.09.1988 6 Ob 636/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0070820

Dokumentnummer

JJR_19880906_OGH0002_0060OB00636_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at